

GEMEINDE FREUDENTAL

- ORTSRECHT -

7 Öffentliche Einrichtungen

Az: 752.04

SATZUNG

**über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung - BestattGebO)**

vom 22.12.1966

in Kraft seit 17.01.1967

geändert am:	28.11.1968	in Kraft seit:	01.01.1969
Neufassung am:	30.01.1970	in Kraft seit:	01.03.1970
geändert am:	24.03.1972	in Kraft seit:	April 1972
Neufassung am:	06.04.1973	in Kraft seit:	01.01.1974
geändert am:	15.03.1974	in Kraft seit:	01.04.1974
geändert am:	06.06.1975	in Kraft seit:	01.07.1975
Neufassung am:	26.11.1976	in Kraft seit:	01.01.1977
geändert am:	02.12.1977	in Kraft seit:	01.01.1978
geändert am:	06.12.1978	in Kraft seit:	01.01.1979
geändert am:	03.08.1979	in Kraft seit:	1979
Neufassung am:	04.12.1981	in Kraft seit:	01.01.1982
Neufassung am:	11.12.1987	in Kraft seit:	01.01.1988
Neufassung am:	10.04.1991	in Kraft seit:	01.07.1991
geändert am:	14.10.1993	in Kraft seit:	01.01.1994
geändert am:	18.11.1994	in Kraft seit:	01.01.1995
geändert am:	25.10.1995	in Kraft seit:	01.01.1996
Neufassung am:	20.06.2012	in Kraft seit:	01.07.2012
Neufassung am:	01.08.2012	in Kraft seit:	10.08.2012
Änderung am:	10.12.2014	in Kraft seit:	01.01.2015
Neufassung am:	26.11.2025	in Kraft seit:	01.01.2026

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren im
Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung BestattGebO)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 581) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 hat der Gemeinderat Freudental am 26.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner bei Benutzungsgebühren

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren (Ziff. 3 des Gebührenverzeichnisses) mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Benutzungsgebühren

Es werden Benutzungsgebühren nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

§ 5
Verwaltungsgebühren

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung. Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals wird

eine Gebühr von 36,00 Euro erhoben.

§ 6 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2012, geändert zum 01.01.2015, außer Kraft.

Freudental, den 26.11.2025

gez.

F l e i g
(Bürgermeister)

HINWEIS nach § 4 Abs. 4 der GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Freudental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage: Gebührenverzeichnis

Anlage: Gebührenverzeichnis

1. Benutzung von Friedhofsräumen

1.1. Benutzung der Leichenkammer bis zu 3 Tage	545,00 Euro
1.2. Benutzung der Aussegnungshalle	630,00 Euro
1.3. Benutzung der Aussegnungshalle mit Leichenkammer	1.180,00 Euro

2. Bestattungsgebühren

2.1. einfachtiefes Grab	981,00 Euro
2.2. doppeltiefes Grab	1.076,00 Euro
2.3. Kindergrab (Kinder bis 10 Jahre)	600,00 Euro
2.4. Urnengrab	477,00 Euro
2.5. Urnenwiesengrab	374,00 Euro
2.6. Erstattung Gebührenziffer 2.4/2.5, wenn bei der Beisetzung keine Trauerfeier stattfindet	120,00 Euro

3. Überlassung eines Grabes (Grabnutzungsgebühren)

3.1. Reihengräber

3.1.1. Reihengräber für Personen im Alter von 10 Jahren und mehr	2.490,00 Euro
3.1.2. Reihengräber für Personen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	970,00 Euro
3.1.3. Rasenreihengrab	3.500,00 Euro
3.1.4. Urnenreihengrab	2.070,00 Euro
3.1.5. anonymes Urnengrab	2.150,00 Euro
3.1.6. Urnenstele je Einzelfach	2.130,00 Euro
3.1.7. Urnenwiesengrab	2.380,00 Euro

3.2. Wahlgräber

3.2.1. Wahlgrab 2-stellig einfachtief	7.810,00 Euro
3.2.2. Wahlgrab 1-stellig doppeltief	6.490,00 Euro
3.2.3. Urnenwahlgrab	5.650,00 Euro

3.3. Verlängerung eines Nutzungsrechtes

Bei erneutem Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab um eine Teilnutzungszeit wird die Teilgebühr für diesen Zeitraum unter Zugrundelegung der Gebühren nach 3.2. berechnet. Es erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung.

4. Grabräumung

4.1. Grabstätten abräumen nach zeitlichem Aufwand, pro Stunde 75,00 Euro
(Entsorgung der Grabsteine und Betonfundamente, anfallende Kippgebühren nach Wiegeschein)